
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 2

Duisburg/Essen, den 25. Oktober 2004

Seite 349

Nr. 34

Erste Ordnung zur Änderung der Übergangswahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen

Vom 15. Oktober 2004

Aufgrund des § 78 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Übergangswahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 11. Juni 2003 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2003) wird wie folgt geändert:

§ 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Wahlen zu Fachschaftsräten

(1) Spätestens bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag wählt der amtierende Fachschaftsrat die Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens 3 Personen. Wenn kein amtierender Fachschaftsrat vorhanden ist, wählt der Allgemeine Studierendenausschuss in Absprache mit der Fachschaftskonferenz die Mitglieder des Wahlausschusses.

(2) Bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag ist die Wahlbekanntmachung öffentlich zu machen. Die Abgabe von Kandidaturerklärungen ist bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag möglich. 7 Tage vor Beginn der Wahl müssen die Kandidaten und Kandidatinnen öffentlich bekannt gegeben werden.

(3) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder eines Fachschaftsrates bestimmt die Satzung der jeweiligen Fachschaft. Ist keine Regelung festgeschrieben, beträgt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder bei Fachschaften mit einer Mitgliederzahl bis zu 1000 maximal 10 und über 1000 maximal 15.

(4) JedeR StudentIn hat nur für den Fachschaftsrat das aktive und passive Wahlrecht, der ihrem/seinem ersten Studiengang bzw. -fach zugeordnet ist. Die Zuordnung nimmt die Satzung der Studierendenschaft vor. Ein/e StudentIn, die/der mehrere Studiengänge bzw. -fächer gleichberechtigt oder im Nebenfach studiert, kann ihr/sein Wahlrecht alternativ in der entsprechenden anderen Fachschaft wahrnehmen, wenn sie/er dies bis zum 15. Tage vor dem ersten Wahltag gegenüber dem Wahlausschuss schriftlich anzeigt.

(5) Wenn die Zahl der Wahlberechtigten in einer Fachschaft überschaubar ist, findet eine Mehrheitswahl statt.

(6) Gewählt wird per Urne an 3 aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen. Die Wahlzeit dauert mindestens zwei Stunden täglich. Die Orte der Stimmabgabe können für die einzelnen Tage jeweils unterschiedlich festgelegt werden. Die näheren Wahlmodalitäten sind vom Wahlausschuss festzulegen.

(7) Ausnahmen zur Urnenwahl können in Absprache und mit Zustimmung der Fachschaftskonferenz erfolgen.

(8) Am ersten Wahltag ist vor Wahlbeginn eine Fachvollversammlung abzuhalten. Diese muss mindestens 14 Tage vor ihrem Stattfinden öffentlich bekannt gemacht werden. Feste Punkte der Tagesordnung sind der Rechenschaftsbericht des bisherigen Fachschaftsrates sowie die Vorstellung und Befragung der Kandidaten und Kandidatinnen.

(9) Die Wahl des neuen FSR ist unverzüglich unter Angabe der Namen und der Semesteranschriften der neuen Mitglieder dem Fachschaftsreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses mitzuteilen.

(10) Des Weiteren gelten die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts dieser Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten entsprechend.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen vom 30.08.2004 und der Genehmigung des Rektorats vom 13.10.2004.

Duisburg und Essen, den 15. Oktober 2004

Der Gründungsrektor

der Universität Duisburg-Essen

Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin